

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV)
— Drucksache 8/167 —**

A. Problem

- a) Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1973 bis 1975, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
- b) Übereinstimmung des Anpassungstermins in § 56 BVG mit dem Anpassungstermin in den gesetzlichen Rentenversicherungen.
- c) Berücksichtigung des neuen Familienrechts.

B. Lösung

- a) Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rd. 9,9 v. H. zum 1. Juli 1977.
- b) Verlegung des Anpassungstichtags auf den 1. Januar.
- c) Besitzstandsregelung für frühere Ehefrauen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung.

Der Gesetzentwurf wurde bei einer Stimmenthaltung, im übrigen ohne Gegenstimmen angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1977 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 412,2 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1978 bis 1980 betragen (in Millionen DM):

1978	1979	1980
379,6	390,3	336,5

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV) — Drucksache 8/167 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

„Artikel 1 a

Artikel 1 Nr. 13 gilt nur für die früheren Ehefrauen, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 aufgelöst wurde.“;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,
im Hinblick auf die Entlastung des Bundeshaushalts durch die Verschiebung des Rentenanpassungstermins in der Kriegsopferversorgung sobald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der notwendige strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes zum Gegenstand hat, und die für diese Verbesserungen erforderlichen Mittel in die Haushalts- und Finanzplanung des Bundes aufzunehmen;
3. die zu dem oben genannten Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. April 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Franke

Berichterstatler

Glombig

Schmidt (Kempten)

Bericht der Abgeordneten Franke, Glombig und Schmidt (Kempten)

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 18. Sitzung am 17. März 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz-KOV — 9. AnpK-KOV) — Drucksache 8/167 — nach erster Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 23. März 1977 in einer öffentlichen Informationssitzung Sachverständige gehört und den Gesetzentwurf am 21., 26. und 27. April 1977 beraten. Vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung beschlossen, dem Bundestag die Annahme des Regierungsentwurfs mit der unter Ziffer II. 3 im einzelnen dargestellten Änderungen zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen.

II. Zu Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

1. Zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

In Anlehnung an die mit dem Entwurf eines Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes — Drucksache 8/165 — vorgesehene Renten Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzentwurf — Drucksache 8/167 — in erster Linie für den Bereich der Kriegsopferversorgung eine Anpassung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund § 56 BVG zum Ziel. Entsprechend der Veränderung der für die Anpassung der Bestandsrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgeblichen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden folgende Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1977 um durchschnittlich 9,9 v. H. angehoben:

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwer-

beschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 6 und § 40 a Abs. 1 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 32, 41, 47 BVG),
 - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),
 - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG)
- und
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

2. Zur Änderung der §§ 33 b und 45 BVG

Der Wegfall des Zuschusses für Pflegekinder gemäß der Änderung zu § 33 b BVG folgt der Änderung der §§ 583 und 1262 der Reichsversicherungsordnung durch das Neunzehnte Renten Anpassungsgesetz, die auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BVR 332/72 — notwendig geworden war.

Auch die nach dem Regierungsentwurf zu § 45 BVG vorgeschlagene Änderung geht auf den obengenannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zurück. Künftig gelten auch Pflegekinder, die der Beschädigte erst nach der Schädigung oder nach Anerkennung der Folgen der Schädigung in seinen Haushalt aufgenommen hat, als Waisen im Sinne des § 45 BVG.

Zu §§ 33 b und § 45 BVG hat die Fraktion der CDU/CSU Änderungsanträge gestellt, die zum Ziel hatten, eine Weitergewährung des Kinderzuschlags bzw. der Waisenrente bis zum 23. Lebensjahr zu ermöglichen, wenn das Kind bzw. die Waise eine Berufsausbildung mangels eines Studien- oder sonstigen Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht. Gleichlautende Anträge waren bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten, denen die Bundesregierung jedoch nicht zugestimmt hat.

Der Ausschuß hat ebenfalls beide Anträge abgelehnt, weil

- die Schwerbeschädigten für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld erhalten,
- die beantragte Regelung (in § 33 b BVG) eine Ausdehnung der Besitzstandsregelung für Pflegezulageempfänger darstellte und

- die Erweiterung des Waisenbegriffs nicht isoliert für den Bereich der sozialen Entschädigung erfolgen könne, da eine solche Änderung andere Sozialbereiche, in denen wesentlich mehr Kinder und Waisen versorgt werden, präjudizieren würde.

3. Zur Änderung des § 42 BVG

Die Änderung berücksichtigt das neue Unterhaltsrecht geschiedener Eheleute, das durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts zum 1. Juli 1977 in Kraft tritt. Hierzu hat der Ausschuß mit der Einfügung eines Artikels 1 b in den Gesetzesentwurf eine Besitzstandsklausel beschlossen, die Verschlechterungen für frühere Ehefrauen, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde, verhindert.

4. Zu § 48 BVG

Zu dieser Vorschrift lag ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor, der eine Ausdehnung des Anspruchs auf Witwen- und Waisenbeihilfe auf die Hinterbliebenen von nicht an Schädigungsfolgen verstorbenen Beschädigten mit einer anerkannten MdE um 70 bis 90 v. H. auch ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung zum Inhalt hatte. Der Antrag wurde damit begründet, daß aller Erfahrung nach bei Beschädigten mit einer MdE um mindestens 70 v. H. die Versorgung nicht unerheblich beeinträchtigt sei, daß der Nachweis im Einzelfall erheblichen Verwaltungsaufwand erfordere und oft nicht zu führen sei, und daß der Gesetzgeber mit der Änderung des § 48 durch das Haushaltsstrukturgesetz in eine Rechtsposition eingegriffen habe, auf die eine Vielzahl von Beschädigten bzw. Hinterbliebenen seit 15 bzw. 12 Jahren vertraut habe.

Der Ausschuß hat die Änderung abgelehnt, weil

- man nicht davon ausgehen könne, daß die Versorgung der Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um 70 bis 90 v. H. gemindert sei; dies träfe zum Beispiel nur auf jede achte Witwe von Beschädigten mit einer MdE um 70 bis 90 v. H. zu,
- eine Versorgung, ohne daß eine wirtschaftliche Beeinträchtigung vorliege, dem entschädigungsrechtlichen Grundgedanken, Versorgung nur für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung zu gewähren, entgegenstehe,
- ohne Minderung der Hinterbliebenenversorgung die Leistung selbst bei einem Einkommen der Witwe von mehr als 1 800 DM zu erbringen wäre und
- die Kriegsopferverbände in der Sachverständigenanhörung nicht auf Härten aus der Änderung des § 48 durch das Haushaltsstrukturgesetz hingewiesen hätten.

5. Zur Änderung des § 56 BVG

Die Änderung beinhaltet die Hinausschiebung des Anpassungstermins sowie die Anbindung des Anpassungssatzes künftiger Anpassungen an die Erhöhung der Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu dieser Vorschrift hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Änderungsantrag gestellt, der die Beibehaltung der bisherigen Anpassungsgrundlage (Allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung) zum Ziel hatte. Der Ausschuß hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch der allseits gewünschte und auch notwendige Gleichklang zwischen den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung in Termin und Anpassungssatz durchbrochen würde, wenn eine Anpassung der Bestandsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterhalb des Brutto-Anpassungssatzes erfolge.

Im Zusammenhang mit der Hinausschiebung des Anpassungstermins und der damit verbundenen Einsparung im Bundeshaushalt forderte die CDU/CSU-Fraktion, daß der Gesamtbetrag in Höhe von ca. 425 Millionen DM für strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich der Kriegsopferversorgung verwendet wird, ohne ein Gesamtkonzept dafür vorzulegen. Sie strebte statt dessen an, im Entwurf eines Neunten Anpassungsgesetzes — KOV die in Nummern 2 bis 6 näher erläuterten Änderungen mit Leistungsverbesserungen vorzunehmen, die nach Feststellung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung finanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von rd. 63 Millionen DM zum Inhalt hatten, wobei die finanziellen Auswirkungen zu § 56 BVG nicht quantifiziert werden konnten.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD stimmten aus sachlichen und finanziellen Gründen gegen diese Änderungsanträge. Sie waren der Auffassung, es seien zwar strukturelle Verbesserungen anzustreben, über die jedoch in Ruhe nachgedacht und die Vorschläge der Kriegsopferverbände abgewartet werden sollten. Diese Strukturverbesserungen sollten mit dem Zehnten Anpassungsgesetz — KOV verbunden werden.

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP einstimmig eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung ersucht wird, so bald wie möglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes zum Gegenstand hat.

6. Zu § 89 BVG

Auch zu dieser Vorschrift lag ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor, der die rückwirkende Gewährung des Härteausgleichs vom Antragsmonat an zum Ziel hatte. Damit sollte die mit dem Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Änderung des § 89 BVG rückgängig gemacht werden.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil die als Härteausgleich zu erbringenden laufenden Versorgungs-

leistungen häufig nur zu einer Verrechnung der Nachzahlung mit vorleistungspflichtigen Sozialleistungsträgern geführt habe.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendungen an Bundesmitteln entstehen durch die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes in folgender Höhe (in Millionen DM):

1977	1978	1979	1980
412,2	379,6	390,3	336,5

Bonn, den 2. Mai 1977

Franke **Glombig** **Schmidt (Kempten)**
Berichterstatter